

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1965	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Oktober 1965	Nr. 23
Tag	Inhalt:	Seite
10. 10. 65	Vierte Verordnung zur Ausführung des § 19 des Hessischen Schulpflichtgesetzes GVBl. II 72-20	213
23. 9. 65	Verordnung über die Erste Staatsprüfung und die Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen GVBl. II 322-29	215

### Vierte Verordnung zur Ausführung des § 19 des Hessischen Schulpflichtgesetzes\*)

Vom 10. Oktober 1965

Auf Grund des § 19 des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 17. Mai 1961 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch § 90 Nr. 5 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209), wird verordnet:

#### § 1

Vom 1. April 1966 an wird das neunte Volksschuljahr in den aus der Anlage ersichtlichen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden eingeführt.

#### § 2

Die Volksschulpflicht im neunten Schuljahr erstreckt sich nicht auf Kinder und Jugendliche, die ihre Volksschulpflicht außerhalb der aus der Anlage er-

sichtlichen Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden erfüllt haben.

#### § 3

Der Unterricht im neunten Volksschuljahr kann teilweise durch Berufsschullehrer in der Volksschule oder bis zu zwei Tagen in der Woche in der Berufsschule erteilt werden.

#### § 4

Die Volksschulpflicht kann im neunten Volksschuljahr auch durch den Besuch einer öffentlichen oder als Ersatzschule genehmigten privaten zweijährigen Berufsfachschule erfüllt werden.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1965

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Zinn

Der Kultusminister  
Schütte

\*) GVBl. II 72-20

## Anlage

A. *Regierungsbezirk Darmstadt*

- I. Landkreis Alsfeld
- II. Landkreis Bergstraße
- III. Landkreis Büdingen
- IV. Landkreis Lauterbach

B. *Regierungsbezirk Kassel*

- I. Landkreis Eschwege
- II. Landkreis Fulda
- III. Landkreis Hersfeld
- IV. Landkreis Hünfeld
- V. Landkreis Rotenburg
- VI. Landkreis Ziegenhain

C. *Regierungsbezirk Wiesbaden*

- I. Landkreis Biedenkopf
- II. Landkreis Untertaunus
- III. Landkreis Usingen
- IV. Landkreis Wetzlar

## V. Landkreis Gelnhausen in den Gemeinden:

Alsberg	Oberndorf
Aufenau	Oberreichenbach
Birstein	Obersotzbach
Bößgesäß	Bad Orb
Burgjoß	Pfaffenhausen
Fischborn	Radmühl
Flörsbach	Schlierbach
Helfersdorf	Spielberg
Hellstein	Streitberg
Hesseldorf	Udenhain
Hettersroth	Unterreichenbach
Katholisch-	Untersotzbach
Willenroth	Völzberg
Kempfenbrunn	Wächtersbach
Kirchbracht	Waldensberg
Leisenwald	Weilers
Lettgenbrunn	Wettges
Lichenroth	Wittgenborn
Lohrhaupten	Wolferborn
Mauswinkel	Wüstwillenroth
Mernes	Gutsbezirk
Mosborn	Spessart
Neudorf	(Anteil Krs.
Neuenschmidten	Gelnhausen)

**Verordnung  
über die Erste Staatsprüfung und die Erweiterungsprüfung für das  
Lehramt an Volks- und Realschulen\*)**

Vom 23. September 1965

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Abschnitt**

**Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Studiennachweis
- § 3 Teile der Prüfung
- § 4 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 5 Mündliche Prüfung
- § 6 Klausurarbeit

**Zweiter Abschnitt**

**Prüfungsverfahren**

- § 7 Wissenschaftliche Prüfungsämter
- § 8 Mitglieder der Prüfungsämter
- § 9 Zuständigkeit der Prüfungsämter
- § 10 Prüfungsausschüsse
- § 11 Meldung zur Prüfung
- § 12 Zulassung zur Prüfung und Anrechnung von Semestern
- § 13 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 14 Nachholprüfung
- § 15 Wiederholungsprüfung
- § 16 Rücktritt von der Prüfung
- § 17 Ausschluß von der Prüfung
- § 18 Zeugnis
- § 19 Prüfungsgebühren

**Dritter Abschnitt**

**Prüfungsvoraussetzungen für die  
Erteilung von Religionsunterricht**

- § 20 Erwerb der Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht

**Vierter Abschnitt**

**Erweiterungsprüfung**

- § 21 Zulassung zur Erweiterungsprüfung
- § 22 Inhalt der Erweiterungsprüfung
- § 23 Prüfungsverfahren
- § 24 Anerkennung von Fachprüfungen

**Fünfter Abschnitt**

**Ergänzungsprüfung für die Erteilung  
von Religionsunterricht**

- § 25 Zulassung zur Ergänzungsprüfung
- § 26 Inhalt der Ergänzungsprüfung
- § 27 Prüfungsverfahren

**Sechster Abschnitt**

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 28 Übergangsregelung
- § 29 Aufhebung früherer Vorschriften
- § 30 Inkrafttreten

\*) GVBl. II 322-29

Auf Grund des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 65) wird verordnet:

## Erster Abschnitt

### Allgemeines

#### § 1

##### Zweck der Prüfung

(1) Das Studium für das Lehramt an Volks- und Realschulen wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll der Bewerber in ausgewählten Bereichen seines Studienganges nachweisen, daß er sich erziehungs- und fachwissenschaftlich sowie didaktisch für das Lehramt erfolgreich vorbereitet hat.

#### § 2

##### Studiennachweis

(1) Wer sich um die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen bewirbt, muß nachweisen, daß er ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule für Erziehung in Hessen durchgeführt hat.

(2) Der Bewerber muß durch Vorlage von Übungsscheinen nachweisen, daß er im Rahmen seines Studiums an den folgenden Veranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat:

1. in den pädagogischen Grundwissenschaften an je einer Anfängerübung und je einer Übung für Fortgeschrittene. Pädagogische Grundwissenschaften sind: Pädagogik, Pädagogische Psychologie, Soziologie der Erziehung, Politische Bildung;
2. im Wahlfach an je einer Anfängerübung und an je zwei Übungen für Fortgeschrittene im fachwissenschaftlichen und im didaktischen Bereich;
3. in der Didaktik zweier Fachgebiete an je einer Anfängerübung und je einer Übung für Fortgeschrittene oder in der Didaktik der Grundschule an zwei Anfängerübungen und zwei Übungen für Fortgeschrittene entsprechend der Wahl für die mündliche Prüfung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. an einer Übung der Didaktik der deutschen Sprache oder des Rechnens; dieser Nachweis ist nur erforderlich, wenn nicht eine der beiden genannten Didaktiken nach Nr. 2 oder Nr. 3 nachgewiesen wird.

(3) Ein ordnungsgemäßes Studium in Evangelischer oder Katholischer Theologie wird durch die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen mit Hospitationen nachgewiesen.

(4) Der Bewerber hat ferner zwei Schulpraktika nachzuweisen, und zwar

ein vierwöchiges Einführungspraktikum und ein sechswöchiges Hauptpraktikum. Die Schulorte beider Praktika sollen sich in ihrer Sozial- und Wirtschaftsstruktur unterscheiden; nach Möglichkeit sind beide Praktika in verschiedenen Schulstufen abzuleisten. Die Schulpraktika finden frühestens nach dem zweiten Semester in den Semesterferien im Herbst statt. Während der Praktika wird der Bewerber von einem Lehrer als Mentor und von einem Beauftragten der Hochschule für Erziehung angeleitet; beide beurteilen nach Abschluß des Praktikums die Eignung des Bewerbers. Die Bescheinigungen über die Praktika werden von den Schulleitern der Schulen ausgestellt, an denen die Praktika abgeleistet wurden.

(5) Außerdem muß der Bewerber an Hand des Studienbuches belegen, daß er mindestens je zwei Wochenstunden in zwei Semestern an der praktischen Ausbildung in Leibeserziehung und wahlweise in Kunsterziehung oder Musikerziehung teilgenommen hat.

#### § 3

##### Teile der Prüfung

(1) Der Bewerber hat eine wissenschaftliche Hausarbeit aus dem Bereich einer der vier pädagogischen Grundwissenschaften, aus dem fachwissenschaftlichen oder aus dem didaktischen Bereich seines Wahlfaches anzufertigen. Er gibt an, aus welchem Bereich das Thema gestellt werden soll.

(2) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gebiete:

1. zwei pädagogische Grundwissenschaften. Der Bewerber wählt
  - a) Pädagogik oder Pädagogische Psychologie,
  - b) Soziologie der Erziehung oder Politische Bildung;
2. das Wahlfach; die Prüfung umfaßt den fachwissenschaftlichen und den didaktischen Bereich;
3. nach Wahl des Bewerbers
  - a) die Didaktik zweier Fachgebiete — wozu nicht die Didaktik des Wahlfaches gehört — oder
  - b) die Didaktik der Grundschule.

(3) Die Prüfung soll in den pädagogischen Grundwissenschaften in der Regel nicht länger als je 30 Minuten, im Wahlfach nicht länger als 45 Minuten, in der Didaktik der Fachgebiete nicht länger als je 30 Minuten, in der Didaktik der Grundschule nicht länger als 45 Minuten dauern.

(4) An Stelle der mündlichen Prüfung in einer der pädagogischen Grundwissenschaften kann der Bewerber auf Wunsch eine vierstündige Klausurarbeit anfertigen. Es werden zwei Themen zur Wahl gestellt.

Anlage

(5) Die Prüfungsanforderungen in den pädagogischen Grundwissenschaften, die Wahlfächer und ihre Prüfungsanforderungen sowie die Fachgebiete der Didaktik sind in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt.

§ 4

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt das Mitglied des Prüfungsamtes, das nach Rücksprache mit dem Bewerber das Thema der Arbeit formuliert.

(2) Die Frist für die wissenschaftliche Hausarbeit beträgt acht Wochen. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann auf Antrag eine Nachfrist von zwei Wochen bewilligen; der Antrag muß zwei Wochen vor Ablauf der Frist gestellt und begründet sein.

(3) Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Weist der Bewerber jedoch nach, daß er die Frist ohne sein Verschulden versäumt hat, wird ihm auf Antrag eine neue Aufgabe gestellt. Wird auch für diese Arbeit die Frist versäumt, gilt die Prüfung endgültig als nicht bestanden.

(4) Der Bewerber soll in der Arbeit wissenschaftliches Urteil, wissenschaftliches Verfahren sowie die Fähigkeit zu geordneter und klarer Darstellung zeigen. Die Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. Ernste sprachliche Mängel führen zum Urteil „Ungenügend“.

(5) Der Bewerber muß am Schluß der Arbeit versichern, daß er sie selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und die Stellen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, mit Quellenangabe kenntlich gemacht hat.

(6) Die Arbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzureichen, der sie dem nach Abs. 1 bestimmten Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung vorlegt. Dieses kennzeichnet unverzüglich in einem schriftlichen Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Arbeit, erteilt eine Note nach § 13 und gibt Arbeit und Gutachten an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zurück.

(7) Ist die Arbeit mit „Mangelhaft“ oder „Ungenügend“ beurteilt worden, zieht der Vorsitzende des Prüfungsamtes ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung der Arbeit hinzu; das erste Gutachten verbleibt bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

(8) Ist die Hausarbeit endgültig mit „Mangelhaft“ oder „Ungenügend“ beurteilt worden, so ist die Prüfung nicht bestanden. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes teilt dies dem Bewerber

schriftlich unter Angabe der Benotung der Hausarbeit mit.

(9) An Stelle der Hausarbeit kann eine von einer wissenschaftlichen Hochschule als ausreichend für die Verleihung des Doktorgrades oder eines wissenschaftlichen Diploms oder eine für eine bestandene Staatsprüfung anerkannte Arbeit angenommen werden, falls diese als Ersatz geeignet ist. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Vorschlag eines das jeweilige Fach vertretenden Hochschullehrers. Der Vorschlag muß schriftlich erfolgen und begründet sein.

§ 5

Mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt für jedes Fach der mündlichen Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes zwei Prüfer, davon einen zum Prüfungsleiter. Zum Prüfer kann nur bestimmt werden, wer das jeweilige Fach an einer Hochschule vertritt oder wer als fachkundige Persönlichkeit im öffentlichen Schuldienst tätig ist. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes legt den Zeitplan fest und teilt ihn dem Bewerber und den beiden Prüfern spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung mit.

(2) Kann der Bewerber zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht erscheinen, so hat er dies spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes mitzuteilen und zu begründen. Dieser entscheidet, ob es gerechtfertigt ist, die Prüfung zu verschieben. Versäumt der Bewerber den Zeitpunkt ohne rechtzeitige Mitteilung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Weist der Bewerber später nach, daß er die Prüfung ohne sein Verschulden versäumt hat, kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes einen neuen Zeitpunkt für die mündliche Prüfung bestimmen.

(3) Die gesamte mündliche Prüfung eines Bewerbers muß innerhalb eines Monats beendet sein. In den Fällen des Abs. 2 ist eine Verlängerung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen nach Zustimmung des Kultusministers. Wird die mündliche Prüfung nicht innerhalb der in Satz 1 und 2 genannten Fristen abgelegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die Bewerber werden einzeln geprüft. Zwei Bewerber dürfen mit ihrer Zustimmung zusammen geprüft werden. Die Zustimmung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach entscheidet der Prüfungsleiter nach Beratung mit dem anderen Prüfer. Während der Prü-

fung führt ein Prüfer die Niederschrift, aus der die gestellten Fragen und Aufgaben und die Art ihrer Beantwortung oder Lösung sowie die Benotung der Prüfung ersichtlich sind; eine nachträgliche Änderung der Benotung ist unzulässig.

(6) Vertreter der zuständigen Kirchenbehörden sind zu den Prüfungen in den Wahlfächern Evangelische und Katholische Theologie und in der Didaktik der evangelischen und katholischen Glaubenslehre vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzuladen. Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse wirken sie nicht mit.

(7) Der Prüfungsleiter kann Studenten des fünften und sechsten Semesters sowie pädagogischen Mitarbeitern in ihren Fächern auf Antrag gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören, sofern der Bewerber zustimmt.

#### § 6

##### Klausurarbeit

(1) Wünscht ein Bewerber in einer pädagogischen Grundwissenschaft schriftlich geprüft zu werden, beauftragt der Vorsitzende des Prüfungsamtes ein Mitglied des Prüfungsamtes, das zwei Themen stellt.

(2) Für die Aufsichtsarbeit erhält der Bewerber eine Frist von vier Stunden. Die Arbeit wird in der Regel in der Bibliothek des betreffenden Fachseminars angefertigt. Diese darf benutzt werden. § 4 Abs. 5, 6 und 7 findet Anwendung.

### Zweiter Abschnitt

#### Prüfungsverfahren

#### § 7

##### Wissenschaftliche Prüfungsämter

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor einem wissenschaftlichen Prüfungsamt abgelegt.

(2) Der Kultusminister errichtet jeweils ein Prüfungsamt

1. bei der Hochschule für Erziehung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main und
2. bei der Hochschule für Erziehung an der Justus Liebig-Universität in Gießen.

(3) Die Prüfungsämter unterstehen dem Kultusminister; der Minister und seine Beauftragten können an den Sitzungen der Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse und an den Prüfungen teilnehmen.

#### § 8

##### Mitglieder der Prüfungsämter

(1) Die Prüfungsämter bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorsitzende muß mit den Aufgaben des Volks- und Realschulwesens aus eigener Erfahrung vertraut sein. Er darf nicht Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule seines Prüfungsamtes sein. Der Stellvertreter soll dem Lehrkörper der Hochschule angehören.

(3) Zu weiteren Mitgliedern der Prüfungsämter können Angehörige der Lehrkörper der Hochschulen des Landes Hessen sowie Persönlichkeiten aus dem Schuldienst berufen werden.

(4) Der Kultusminister beruft die Mitglieder der Prüfungsämter für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte so lange weiter, bis die neuen Mitglieder berufen sind.

#### § 9

##### Zuständigkeit der Prüfungsämter

(1) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsamt bei der Hochschule für Erziehung abzulegen, an der der Bewerber sein letztes Semester verbracht hat. Der Kultusminister kann den Bewerber auf seinen Antrag einem anderen Prüfungsamt zuweisen.

(2) Eine Wiederholungsprüfung ist vor dem Prüfungsamt abzulegen, vor dem die erste Prüfung stattgefunden hat. Der Kultusminister kann Ausnahmen zulassen.

#### § 10

##### Prüfungsausschüsse

(1) Der Prüfungsausschuß für die Prüfung eines Bewerbers besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes als Vorsitzendem,
2. den in § 4 Abs. 6 und 7, gegebenenfalls auch den in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedern des Prüfungsamtes,
3. den in § 5 Abs. 1 genannten Prüfungsleitern, bei denen der Bewerber die mündliche Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 11

##### Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsamtes zu richten; sie darf frühestens vier Wochen vor Vorlesungsschluß des sechsten Semesters erfolgen. Meldungen, die später als eine Woche nach Vorlesungsschluß des Semesters eingehen, können in der Regel erst für den Prüfungstermin am Ende des folgenden Semesters berücksichtigt werden.

(2) Der Meldung sind beizufügen

1. das Studienbuch,
2. die Übungsscheine nach § 2 Abs. 2,

3. die Bescheinigungen nach § 2 Abs. 4,
4. gegebenenfalls die Dissertation, die Diplomarbeit und andere akademische oder staatliche Prüfungsarbeiten und die Zeugnisse über diese Prüfungen,
5. eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich oder disziplinarisch bestraft oder gegen ihn ein solches Verfahren im Gange ist,
6. die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat, oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist,
7. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
8. eine Bescheinigung über die Zahlung oder Stundung der Prüfungsgebühr.

(3) In der Meldung ist anzugeben

1. das Fachgebiet, aus dem der Bewerber die wissenschaftliche Hausarbeit anzufertigen wünscht,
2. in welchen pädagogischen Grundwissenschaften der Bewerber geprüft werden will und ob gegebenenfalls eine dieser Prüfungen schriftlich erfolgen soll,
3. das Wahlfach,
4. die Fachgebiete, in deren Didaktik der Bewerber mündlich geprüft werden will.

#### § 12

##### Zulassung zur Prüfung und Anrechnung von Semestern

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Semester, die der Bewerber an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen studiert hat, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes entscheidet über die Anrechnung. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Kultusministers ein.

(3) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

(4) Wer zur Prüfung nicht zugelassen wird, kann nur noch einmal einen Antrag auf Zulassung stellen. Wer ein zweites Mal nicht zugelassen wird, scheidet als Prüfungsbewerber aus; der Kultusminister kann in Ausnahmefällen einen dritten Antrag zulassen.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Gründe bekanntwerden, die das Versagen der Zulassung gerechtfertigt hätten.

#### § 13

##### Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Teile der Prüfung sind jeweils durch eine der folgenden Noten festzulegen:

Sehr gut  
Gut  
Befriedigend  
Ausreichend  
Mangelhaft  
Ungenügend.

(2) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn in der wissenschaftlichen Hausarbeit und in den Fächern der mündlichen Prüfung oder in der Klausurarbeit mindestens ausreichende Ergebnisse erzielt worden sind.

(3) Über das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß; er faßt das Gesamtergebnis in einer der folgenden Gesamtnoten zusammen:

Mit Auszeichnung bestanden  
Gut bestanden  
Befriedigend bestanden  
Bestanden.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

#### § 14

##### Nachholprüfung

(1) Wenn nur in einem Fach der mündlichen Prüfung oder in der Klausurarbeit ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt worden ist, kann die Prüfung in diesem Fach einmal wiederholt werden (Nachholprüfung). Das Wahlrecht nach § 3 Abs. 4 gilt auch für die Nachholprüfung.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt den Termin für die Nachholprüfung nach Anhören des Prüfungsleiters, bei dem ein nicht ausreichendes Ergebnis erzielt wurde. Bleibt der Bewerber zum festgesetzten Termin aus oder besteht er die Nachholprüfung nicht, so ist die Erste Staatsprüfung nicht bestanden.

#### § 15

##### Wiederholungsprüfung

Wer die Erste Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen (Wiederholungsprüfung). Für die Wiederholungsprüfung können auf Antrag des Bewerbers die wissenschaftliche Hausarbeit und die mündlichen Prüfungen in denjenigen Fächern angerechnet werden, die mindestens mit „Gut“ benotet wurden. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens ein halbes Jahr und muß spätestens zwei Jahre nach der ersten Prüfung abgelegt werden. Der Kultusminister kann Ausnahmen zulassen.

#### § 16

##### Rücktritt von der Prüfung

Tritt der Bewerber während der Prüfung zurück, so entscheidet der Vorsit-

zende des Prüfungsamtes darüber, ob die Prüfung nicht bestanden ist oder fortgesetzt wird. Tritt der Bewerber im Verlauf der fortgesetzten Prüfung wiederum zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

#### § 17

##### Ausschluß von der Prüfung

(1) Ein Bewerber, der eine unrichtige Erklärung nach § 4 Abs. 5 oder § 6 Abs. 2 abgibt, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhören des Bewerbers. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung ist nur mit Zustimmung des Kultusministers zulässig.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, kann der Kultusminister die Entscheidung aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

#### § 18

##### Zeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von den in § 10 Abs. 1 Genannten unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.

#### § 19

##### Prüfungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen für die Erste Staatsprüfung und die Wiederholungsprüfung je 90 Deutsche Mark, für die Nachholprüfung 45 Deutsche Mark, für die Erweiterungsprüfung und ihre Wiederholung je 45 Deutsche Mark, für die Ergänzungsprüfung und ihre Wiederholung sowie für die Anerkennung einer Fachprüfung je 20 Deutsche Mark.

(2) Die Gebühren sind an die für das Prüfungsamt zuständige Kasse zu zahlen. Bei besonderer Notlage des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf Antrag Stundung oder Teilzahlung gewähren.

(3) Bei Nichtzulassung zur Prüfung werden die eingezahlten Gebühren zurückerstattet.

(4) Tritt der Bewerber von der mündlichen Prüfung zurück, weil ihn nachweislich außergewöhnliche Umstände dazu zwingen, erhält er die Hälfte der eingezahlten Gebühren zurück.

#### Dritter Abschnitt

##### Prüfungsvoraussetzungen für die Erteilung von Religionsunterricht

#### § 20

##### Erwerb der Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht

Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung zur Erteilung von evangelischem oder katholischem Religionsunterricht ist

1. die Ablegung der Prüfung im Wahlfach Evangelische oder Katholische Theologie nach § 3 Abs. 2 Nr. 2  
oder
2. die Ablegung der Prüfung in der Didaktik der evangelischen oder katholischen Glaubenslehre nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 a  
oder
3. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums in Evangelischer oder Katholischer Theologie nach § 2 Abs. 3 und nach Wahl des Bewerbers eine mündliche Prüfung oder eine Klausur am Ende der zweiten Übung; § 5 Abs. 1, 2, 4 bis 6 und § 6 gelten sinngemäß;  
oder
4. die Ablegung einer Erweiterungsprüfung in Evangelischer oder Katholischer Theologie nach §§ 21 bis 23  
oder
5. die Ablegung einer Ergänzungsprüfung nach §§ 25 bis 27.

#### Vierter Abschnitt

##### Erweiterungsprüfung

#### § 21

##### Zulassung zur Erweiterungsprüfung

Die Erweiterungsprüfung kann ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt an Volks- und Realschulen besitzt.

#### § 22

##### Inhalt der Erweiterungsprüfung

(1) Die Erweiterungsprüfung ist in einem Wahlfach abzulegen. Wer eine Wahlfachprüfung bestanden hat, muß die Erweiterungsprüfung in einem anderen Fach als dem der Wahlfachprüfung ablegen.

(2) Die Erweiterungsprüfung umfaßt

1. eine wissenschaftliche Hausarbeit und
2. eine mündliche Prüfung.

#### § 23

##### Prüfungsverfahren

(1) Für die Erweiterungsprüfung gelten die §§ 3 bis 5, 7 bis 13 und 15 bis 19 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Frist für die wissenschaftliche Hausarbeit drei Monate beträgt.

(2) Der Bewerber wählt das Wissenschaftliche Prüfungsamt, an dem er die Prüfung ablegen will.

#### § 24

##### Anerkennung von Fachprüfungen

Der Kultusminister kann außerhalb Hessens abgelegte Fachprüfungen, die in ihren Anforderungen der Erweiterungsprüfung entsprechen, als Erweiterungs-



prüfung anerkennen. Er kann dabei bestimmen, daß der Nachweis über ausreichende Kenntnisse im wissenschaftlichen und didaktischen Bereich durch ein Prüfungsgespräch nachzuweisen ist. § 5 gilt sinngemäß.

#### Fünfter Abschnitt

##### Ergänzungsprüfung für die Erteilung von Religionsunterricht

###### § 25

###### Zulassung zur Ergänzungsprüfung

Die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Befähigung für die Erteilung von evangelischem oder katholischem Religionsunterricht kann ablegen, wer die Befähigung zum Lehramt an Volks- und Realschulen besitzt.

###### § 26

###### Inhalt der Ergänzungsprüfung

Die Ergänzungsprüfung ist als mündliche Prüfung in der Didaktik der evangelischen oder katholischen Glaubenslehre nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 a abzulegen.

###### § 27

###### Prüfungsverfahren

(1) Für die Ergänzungsprüfung gelten die §§ 3, 5, 7 bis 13 und 15 bis 19 sinngemäß.

(2) Der Bewerber wählt das Wissenschaftliche Prüfungsamt, an dem er die Prüfung ablegen will.

#### Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen

###### § 28

###### Übergangsregelung

(1) Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens ein Semester das Wahlfach Bildende Kunst oder die Didaktik der Kunsterziehung studiert haben, können auf Antrag die Prüfungen in diesen Fächern nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

(2) Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens ein Semester das Wahlfach Werken oder die Didaktik Werkerziehung mit dem Schwerpunkt Werken oder Familienhauswesen studiert haben, können auf Antrag die Prüfungen in diesen Fächern nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

(3) Bewerber, die eine Erweiterungsprüfung in dem Wahlfach Werken ablegen wollen, können sich bis zum 31. März 1970 zur Prüfung in diesem Fach melden. Für die Prüfungsanforderungen sind die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

###### § 29

###### Aufhebung früherer Vorschriften

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen vom 2. November 1962 (GVBl. I S. 507)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

###### § 30

###### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

<sup>1)</sup> GVBl. II 322-15

Wiesbaden, den 23. September 1965

Der Hessische Kultusminister  
Schütte

## A. Prüfungsanforderungen für die pädagogischen Grundwissenschaften

### 1. Pädagogik

Der Bewerber soll nachweisen:

Überblick über das Gesamtgebiet der Pädagogik,

die Fähigkeit, pädagogische Fragen zu erkennen, in erziehungswissenschaftliche, gesellschaftswissenschaftliche und philosophische Zusammenhänge einzuordnen und an ihrer Lösung mit angemessenen Methoden selbständig mitzuarbeiten,

Kenntnis der Hauptlinien der geschichtlichen Entwicklung des Bildungswesens,

Vertrautheit mit der pädagogischen Lage der Gegenwart,

eingehende Beschäftigung mit dem Werk eines bedeutenden Pädagogen oder mit einem Gegenstandsbereich der Pädagogik. Dabei ist der Gegenstandsbereich aus einem der folgenden Gebiete zu wählen:

Systematische Pädagogik - Bildungsphilosophie - Geschichte der Pädagogik - Vergleichende Pädagogik - Allgemeine Schulpädagogik und Didaktik - Sozialpädagogik und Heilpädagogik.

### 2. Pädagogische Psychologie

Der Bewerber soll nachweisen:

die Fähigkeit, psychologische Forschungsergebnisse bei dem Verstehen des menschlichen Verhaltens und bei der Lösung von Erziehungs- und Bildungsaufgaben sinnvoll zu verwenden,

Kenntnisse über folgende Gebiete der Psychologie:

Grundtatsachen der Allgemeinen Psychologie und Hauptgebiete der psychologischen Forschung,

Kinder- und Jugendpsychologie unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungs- und Reifebedingungen in der Industriegesellschaft,

Persönlichkeitskunde und einige in der Schule anwendbare diagnostische Verfahren,

Grundprobleme der Psychologie der Erziehung und Bildung,

Psychologie der kindlichen Fehlentwicklung und Fehlerziehung und Hauptprobleme der Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters,

eingehende Beschäftigung mit Problemen aus zwei der angeführten Gebiete,

die Fähigkeit, schulpsychologische Fragen zur Unterstützung pädagogischer Aufgaben mit geeigneten Verfahrensweisen zu klären.

### 3. Soziologie der Erziehung

Der Bewerber soll nachweisen:

Kenntnisse der Grundformen menschlichen Zusammenlebens und der wesentlichen Strukturen der gegenwärtigen europäischen Gesellschaft, ihrer geschichtlichen Herkunft und Wandlungstendenzen,

kritisches Verstehen der Vorgänge und Probleme von Erziehung und Bildung in ihren soziologischen Bezügen,

Vertrautheit mit den Erziehungs- und Bildungsfunktionen von Elternhaus, Schule, Betrieb und Freizeit,

die Fähigkeit, mit facheigenen Verfahrensweisen selbst Einblick in soziale Gefüge (Dorf, Stadt, Gruppe) oder in den soziologischen Bedingungs-zusammenhang eines Teilgebietes der Erziehung zu gewinnen,

eingehende Beschäftigung mit einem Teilgebiet der Soziologie der Erziehung und dem Werk eines diesem Gebiet nahestehenden Klassikers der Soziologie.

### 4. Politische Bildung

Der Bewerber soll nachweisen:

Beschäftigung mit der politischen Theorie, der vergleichenden Verfassungslehre, der Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Zeitgeschichte in jeweils ausgewählten Themenbereichen,

Vertrautheit mit grundlegenden Tatbeständen der Außenpolitik, der übernationalen Ordnungen und der ideologischen Auseinandersetzung,

Einsicht in die Vorgänge der politischen Willensbildung und die Wirkungsmöglichkeiten des einzelnen,

die Fähigkeit, Fragen der politischen Erziehung und des Zusammenhangs von Politik und Bildung selbständig zu durchdenken und zu bearbeiten,

eingehende Beschäftigung mit einem Teilgebiet der Wissenschaft von der Politik und dem Werk eines diesem Gebiet nahestehenden neueren Theoretikers.

## B. Die Wahlfächer und ihre Prüfungsanforderungen

### 1. Evangelische Theologie

Der Bewerber soll nachweisen:

die Fähigkeit, im Bereich der evangelischen Theologie wissenschaftlich zu arbeiten, im besonderen das Vertrautsein mit dem Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher (Bibelkunde im Grundriß) und die Fähigkeit, biblische Texte zu interpretieren, eine aus den Quellen gewonnene Übersicht über wesentliche Erschei-

nungsformen und Lebensäußerungen der Kirche in Vergangenheit und Gegenwart,

Kenntnis der reformatorischen und modernen theologischen Problematik in den Grundzügen,

Vertrautheit mit der gegenwärtigen religionspädagogischen Literatur und mit der Fragestellung der Theologie im Gespräch mit der Pädagogik.

## 2. Katholische Theologie

Der Bewerber soll nachweisen:

Verständnis für die philosophischen und fundamentaltheologischen Zugangsfragen sowie für das Entscheidende der Offenbarung,

Vertrautheit mit dem Inhalt des Alten und des Neuen Testaments, besonders mit einem selbstgewählten Buch daraus,

Kenntnis der fundamentalen christlichen Glaubenswahrheiten; Überblick über deren inneren Zusammenhang und Lebenswert,

Beherrschung der Grundgedanken katholischer Sitten- und Soziallehre; Wissen um deren Bezug zu den Fragestellungen unserer Zeit,

Überblick über die großen Epochen im Leben der Kirche; dazu vertiefte Kenntnis einzelner bezeichnender Texte älterer und neuerer Theologie, Vertrautsein mit den Hauptanliegen des sakramental-liturgischen Lebensraumes der Kirche,

Fähigkeit, den Stoff der religiösen Unterweisung didaktisch und methodisch zu entfalten und nach den Prinzipien katholischer Katechetik und Religionspädagogik der Jugend zu vermitteln.

## 3. Deutsch

Der Bewerber soll nachweisen:

Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache im Zusammenhang mit der Sozial- und Geistesgeschichte,

Vertrautheit mit den Grundproblemen der modernen Sprachwissenschaft und mit den Methoden und Hilfsmitteln sprachwissenschaftlicher Forschung,

literaturgeschichtliche Kenntnisse mit besonderer Berücksichtigung des 17. bis 20. Jahrhunderts sowie der Gattungsgeschichte,

die Fähigkeit der kritischen Beurteilung einer grundlegenden Untersuchung zur Dichtungstheorie (Poetik), die Befähigung zum richtigen Lesen und Übersetzen eines mittelhochdeutschen Textes nach eigener Wahl, eingehende Beschäftigung mit dem Werk je eines Dichters aus der Epoche von Lessing bis Goethe, aus dem 19. Jahrhundert und aus der Gegenwart,

die Fähigkeit der Anwendung moderner literaturwissenschaftlicher Arbeitsweisen: Philologie und Geistesgeschichte, Hermeneutik, Stilforschung, Interpretation,

Vertrautheit mit der Volksdichtung und dem Kinder- und Jugendschrifttum,

Überblick über die Probleme des Theaters, des Hörspiels und des Fernsehspiels.

## 4. Englisch

Der Bewerber soll nachweisen:

Kenntnis der Phonetik und Lautlehre, soweit sie für die Zwecke des Englischunterrichts erforderlich sind,

Kenntnis der Grammatik (Formen- und Satzlehre), der Wesenszüge des englischen Sprachbaus, besonders der syntaktischen, stilistischen und idiomatischen Erscheinungen und der bedeutendsten Etappen der Entwicklung der englischen Sprache und der Hauptunterschiede zwischen dem britischen und amerikanischen Englisch,

Überblick über die wichtigsten Epochen der politischen Geschichte Englands und Amerikas. Vertrautheit mit den politischen, wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Lebensformen des englischen und amerikanischen Volkes,

Überblick über die Hauptströmungen der englischen und amerikanischen Literatur mit besonderer Berücksichtigung des 19. und 20. Jahrhunderts. Genaue Kenntnis einer literarischen Epoche und mindestens eines Schriftstellers auf Grund eigener Lektüre, einwandfreie Aussprache und Intonation (British English) und Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache,

die Fähigkeit, einen gelesenen oder gehörten Text in Prosa oder Poesie inhaltlich wiederzugeben, zu erläutern und zu beurteilen, einen mittelschweren deutschen Text in die Fremdsprache zu übersetzen, eine Unterhaltung über ein nicht zu schweres Thema in der Fremdsprache zu führen,

Vertrautheit mit den Methoden und Hilfsmitteln der Lehre und Forschung.

## 5. Französisch

Der Bewerber soll nachweisen:

Kenntnis der Phonetik und Lautlehre, soweit sie für die Zwecke des Französischunterrichts erforderlich sind,

Kenntnis der Grammatik (Formen und Satzlehre), der Wesenszüge des französischen Satzbaus, besonders der syntaktischen, stilistischen und

idiomatischen Erscheinungen, und der wichtigsten Etappen der Entwicklung der französischen Sprache,

Überblick über die wichtigsten Zeitabschnitte der politischen Geschichte Frankreichs, Vertrautheit mit den politischen, wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Lebensformen des französischen Volkes,

Überblick über die Hauptströmungen der französischen Literatur vom 16. bis 20. Jahrhundert. Genaue Kenntnis zweier Epochen aus der übrigen Literaturgeschichte und einiger Werke von hervorragenden Autoren des 17. Jahrhunderts,

einwandfreie Aussprache und Intonation und Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Sprache,

die Fähigkeit, einen gelesenen oder gehörten Text in Prosa oder Poesie inhaltlich wiederzugeben, zu erläutern und zu beurteilen, einen mittelschweren deutschen Text in die Fremdsprache zu übersetzen, eine Unterhaltung über ein nicht zu schweres Thema in der Fremdsprache zu führen,

Vertrautheit mit den Hilfsmitteln der Lehre und Forschung.

#### 6. Russisch

Der Bewerber soll nachweisen:

gute Kenntnisse in der Phonetik: phonetische Palatalisierung, die regressiven Assimilationserscheinungen, die Reduktion der unbetonten Vokale, der leise Vokaleinsatz, typische Fehler der deutschen Schüler beim Russischsprechen, allgemeine Stellungnahme zur Artikulationsbasis und die Fähigkeit, Vergleiche zur deutschen Aussprache anzustellen,

eine einwandfreie russische Aussprache,

Kenntnis der Grammatik (Formen- und Satzlehre). Besondere Aufmerksamkeit muß dem russischen Verbsystem und all den sprachlichen Erscheinungen, die sich aus der synthetischen Struktur des Russischen ergeben und dem Deutschen wesensfremd sind (Instrumental, Lokativ etc.), gewidmet werden. Die Wortbildungslehre spielt im Russischen aus praktisch-methodischen Gründen eine sehr wichtige Rolle. Die Dubletten im Russischen (kirchenslawischer Einfluß) müssen dem Bewerber bekannt sein.

Überblick über die wichtigsten Zeitabschnitte der politischen Geschichte Rußlands, Vertrautheit mit den politischen, wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Lebensformen des russischen Volkes,

Überblick über die russische Literatur, genaue Kenntnis mindestens

eines Schriftstellers des 19. Jahrhunderts auf Grund eigener Lektüre im Original,

die Fähigkeit, einen gelesenen oder gehörten Text inhaltlich wiederzugeben und zu beurteilen, einen nicht zu schweren Text ins Russische zu übersetzen, eine Unterhaltung über ein nicht zu schweres Thema in russischer Sprache zu führen,

Vertrautheit mit den Methoden und Hilfsmitteln für Unterricht und Forschung. Dazu gehören auch aus sprachpraktischen und landeskundlichen Gründen und wegen des unbedingt erforderlichen Einblicks in die Art der literarischen Interpretation die sowjetischen Schulbücher für den Russischunterricht und die sowjetischen Literaturgeschichten für die höheren Schulklassen.

#### 7. Geschichte

Der Bewerber soll nachweisen:

Überblick über die Haupttatsachen und Zusammenhänge besonders der mittleren und neueren Geschichte Europas, sichere Kenntnis der neuesten und Zeitgeschichte und der entsprechenden gesellschafts- und staatswissenschaftlichen Grundbegriffe,

Vertrautheit mit der Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Hilfsmittel historischer Forschung einschließlich der in der heimatgeschichtlichen Forschung angewandten Verfahren,

eingehende Beschäftigung mit zwei Zeitabschnitten oder Problemkreisen der Geschichte, davon mindestens einem aus der Geschichte des 20. Jahrhunderts.

#### 8. Sozialkunde

Der Bewerber kann sich innerhalb des Wahlfaches Sozialkunde für einen der folgenden Studienschwerpunkte entscheiden:

Soziologie, Politologie oder Geschichte.

Er soll im Wahlfach Sozialkunde nachweisen:

Vertrautheit mit den grundlegenden Problemen, Untersuchungsmethoden und Ergebnissen der gewählten Wissenschaft,

eingehende Beschäftigung mit einem Teilgebiet oder mit dem Werk eines maßgeblichen Vertreters des gewählten Faches,

die Fähigkeit, gesellschaftlich-politische Phänomene systematisch und historisch einzuordnen und zu beurteilen.

##### a) Schwerpunkt Soziologie

Der Bewerber soll nachweisen:

Bekanntheit mit der Theorie der Gesellschaft, den Grundformen

menschlichen Zusammenlebens und den wesentlichen Strukturen der gegenwärtigen prototypischen Gesellschaften, ihrer geschichtlichen Herkunft und ihren Wandlungstendenzen,

Kenntnis der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Verhältnisse des Heimatlandes des Bewerbers,

Einsicht in den Zusammenhang gesellschaftlicher Probleme mit geschichtlichen Tatsachen und Vorgängen,

Fähigkeit zur selbständigen Untersuchung sozialer Gefüge (Dorf, Stadt, Gruppe).

b) Schwerpunkt Politologie

Der Bewerber soll nachweisen:

Kenntnis der wichtigsten Staatstheorien, der Geschichte der politischen Ideen und der Verfassungsentwicklung,

Kenntnisse über Grundfragen der gegenwärtigen Diplomatie, über eine Weltmacht oder eine Ländergruppe sowie über die wichtigsten inter- und übernationalen Ordnungsversuche,

Vertrautheit mit den Grundfragen der gegenwärtigen ideologischen Auseinandersetzung,

Bekanntheit mit Wirtschafts- und Sozialfragen,

Vertrautheit mit den Regierungssystemen der Bundesrepublik Deutschland und der SBZ und ihren Bezügen zur Zeitgeschichte,

Einsicht in die Vorgänge der politischen Willensbildung und die Wirkungsmöglichkeiten des einzelnen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des Heimatlandes einschließlich der Kommunalpolitik.

c) Schwerpunkt Geschichte

Der Bewerber soll nachweisen:

Überblick über die neueste Geschichte seit dem 18. Jahrhundert und sichere Kenntnis der Geschichte des 20. Jahrhunderts bei besonderer Berücksichtigung der Sozial-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte,

Vertrautheit mit der staatlich-politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Heimatlandes und Kenntnis der Methoden und Hilfsmittel heimatgeschichtlicher Forschung. Im Vordergrund stehen die historischen Ausformungen und Konsequenzen sozialer, wirtschaftlicher und staatstheoretischer Probleme und die historische Ideologiekritik,

eingehende Beschäftigung mit einem Zeitabschnitt der neuesten und Zeitgeschichte unter den o. a. Gesichtspunkten oder systemati-

sche Beschäftigung mit der neuesten Geschichte unter einem der genannten Gesichtspunkte.

9. Geographie

Der Bewerber soll nachweisen:

Kenntnis der Haupttatsachen der Topographie und Überblick über die entsprechenden Entdeckungen,

Kenntnis der grundlegenden Tatsachen und Probleme der allgemeinen Geographie, besonders der Sozial-, Wirtschafts- und Siedlungsgeographie, der Geomorphologie und der Klimakunde,

sichere Kenntnis der Länderkunde Hessens, Deutschlands und der wichtigsten Länder Europas, der Sowjetunion und der USA,

Überblick über die Landschaftsgürtel der Erde, die Länderkunde der außereuropäischen Erdteile und der großen Kulturstaaten und über die Probleme der Entwicklungsländer,

Vertrautheit mit dem Gebrauch wissenschaftlicher Arbeits- und Hilfsmittel und den Methoden geographischer Forschung, besonders der sozialgeographischen und geologischen Untersuchungen eines begrenzten Heimatraumes,

eingehende Beschäftigung mit der Geographie eines Erdteils oder Großraumes oder mit einem grundlegenden Problem der angewandten Geographie,

Teilnahme an geographischen oder geologischen Exkursionen.

10. Mathematik

Der Bewerber soll nachweisen:

Vertrautheit mit der Schulmathematik; dazu gehören Arithmetik und elementare Algebra, Elementargeometrie, Stereometrie, Trigonometrie, analytische Geometrie (einschließlich Geometrie der Kegelschnitte),

eingehende Kenntnisse in der Differential- und Integralrechnung und einem selbstgewählten weiteren Gebiet der Mathematik. Als Wahlgebiete kommen in Betracht: gewöhnliche Differentialgleichungen, Differentialgeometrie, Funktionentheorie, analytische Geometrie, projektive Geometrie, darstellende Geometrie, Zahlentheorie, Algebra (in klassischer oder moderner Form), Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung,

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte der Mathematik, Verständnis für die Beziehungen zu den Nachbarwissenschaften, zur Technik und zur Philosophie.

11. Physik

Der Bewerber soll nachweisen:

Kenntnis der hauptsächlichsten Tatsachen und Gesetze aus allen Gebie-

ten der Experimentalphysik (Mechanik, Thermodynamik, Optik, Elektrizität, Atomphysik), ihrer Bedeutung für die Naturerscheinungen, ihrer wichtigsten Anwendungen im praktischen Leben und in der Technik,

Einblick in einige der neueren Fragestellungen der experimentellen Physik und ihre geschichtliche Entwicklung,

Bekanntheit mit den wichtigsten physikalischen Apparaten und Meßverfahren unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schule,

Fertigkeit in der Ausführung physikalischer Versuche, Sicherheit in der Handhabung der wichtigsten praktischen Hilfsmittel des Laboratoriums, Kenntnis der Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Unfällen,

Vertrautheit mit Ereignissen aus der Geschichte der Physik, die für die Entwicklung der physikalischen Theorien und der modernen Technik von Bedeutung waren,

Überblick über die Verfahren der physikalischen Forschung und Kenntnis einiger wichtiger Werke der Fachliteratur,

Verständnis für die Beziehungen zu den Nachbarwissenschaften, besonders Mathematik und Chemie, sowie für die Bedeutung der Physik als eine der Grundlagen des technischen Zeitalters.

## 12. Chemie

Der Bewerber soll nachweisen:

Kenntnis der wichtigsten Sachverhalte und Probleme der anorganischen und organischen Chemie, einschließlich Biochemie, die für das praktische Leben, besonders in Haushalt, Arbeitswelt, Hygiene, Medizin und Technik, von Bedeutung sind,

Einblick in die Theorien und Gesetze der physikalischen Chemie und ihre praktische Bedeutung,

Bekanntheit mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien, ihren Kristallformen, physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwertung; Einblick in den Bau und die Bildung der Erdrinde,

Fertigkeit in der Ausführung chemischer Versuche, Sicherheit in der Handhabung der wichtigsten praktischen Hilfsmittel des Laboratoriums, Kenntnis der Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Unfällen,

Vertrautheit mit Ereignissen aus der Geschichte der Chemie, die von entscheidendem Einfluß auf die Entwicklung der chemischen Theorien und der angewandten Chemie waren,

Überblick über die Verfahren der chemischen Forschung und Kenntnis einiger wichtiger Werke der Fachliteratur,

Verständnis für die Beziehungen zu den Nachbarwissenschaften, besonders Mathematik und Physik, sowie für die Bedeutung der Chemie als einer der Grundlagen des technischen Zeitalters.

## 13. Biologie

Der Bewerber soll nachweisen:

Kenntnis der grundlegenden Ergebnisse und Probleme der allgemeinen Biologie: Zellenlehre, Einzel- und Stammesentwicklung, Fortpflanzung und Vererbung, Überblick über die Geschichte des Lebens auf der Erde, Kenntnis der Grundzüge der Systematik, Morphologie, Physiologie, Ökologie und Verbreitung der Pflanzen und Tiere unter besonderer Berücksichtigung der heimatischen Flora und Fauna,

Kenntnis der Anatomie und Physiologie des Menschen, der Infektionskrankheiten, der Gesundheits- und Lebensführung,

Kenntnis der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und der wichtigsten Anwendungen biologischer Gesetze in Haus-, Garten- und Forstwirtschaft, in Pflanzen- und Tierzucht und in der Schädlingsbekämpfung,

Vertrautheit mit der Pflege von Tieren und Pflanzen,

Vertrautheit mit den Bestrebungen des Natur-, Landschafts- und Wasserschutzes einschließlich der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen darüber,

Übung im Bestimmen von Pflanzen und Tieren, im Gebrauch des Mikroskops und im Anfertigen einfacher Präparate, in der Durchführung einfacher Versuche und in der zeichnerischen Darstellung von Naturobjekten,

Überblick über die biologischen Forschungsmethoden und Verständnis für die Beziehungen zu den Nachbarwissenschaften,

vertiefte Kenntnis in einem Teilgebiet der Biologie.

## 14. Bildende Kunst

Der Bewerber soll nachweisen:

Fähigkeiten im Malen, in den graphischen Techniken und im plastischen und funktionalen Gestalten,

Überblick über die Geschichte der abendländischen Kunst und ihren Zusammenhang mit der sozialen und kulturellen Entwicklung,

besonderes Verständnis für die Probleme der Kunst des ausgehenden 19. und des 20. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der geistigen Situation der Zeit,

Fähigkeit zur Interpretation von Kunstwerken und zur Beurteilung von Produkten der handwerklichen und industriellen Formgebung,

Kenntnis der Geschichte und der Probleme der allgemeinen Kunsterziehung,

Vertrautheit mit der Entwicklung und unterrichtlichen Führung der bildnerischen Kraft des Kindes und des Jugendlichen unter Beachtung der entwicklungs- und sozialpsychologischen Erkenntnisse,

Beherrschung der für die Schule geeigneten freien und angewandten Techniken sowie Arbeitsverfahren und Kenntnisse der Materialien,

vertiefte theoretische und praktische Beschäftigung mit je einem selbstgewählten Gebiet der bildenden Kunst und der Kunsterziehung.

### 15. Musik

Der Bewerber soll nachweisen:

satztechnische Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Elementartheorie und der allgemeinen Musiklehre,

Überblick über die Geschichte der abendländischen Musik und die Grundzüge des zeitgenössischen Musikschaffens,

Vertrautheit mit den musikalischen Formen und Gattungen, der Volksliedkunde und den Ergebnissen und Methoden systematischer und vergleichender Musikkunde,

Übersicht über die Forschungsergebnisse und Probleme der allgemeinen Musikerziehung und der Bildung der musikalischen Kräfte des Kindes und des Jugendlichen unter Beachtung der entwicklungs- und sozialpsychologischen Erkenntnisse,

Fähigkeit des Vortrages und der Interpretation eines Instrumentalstückes und eines Liedes nach eigener Wahl,

praktische Befähigung zur vokalen, instrumentalen und rhythmischen Musikerziehung in der Schule, eingehende theoretische und praktische Beschäftigung mit einem selbstgewählten Gebiet der Musik.

### 16. Leibeserziehung

Der Bewerber soll nachweisen:

vielseitige Bewegungserfahrung und ausreichendes Leistungsvermögen auf verschiedenen Gebieten der Leibesübungen,

persönliche Leistungsfähigkeit in Leichtathletik, Geräte- und Bodenturnen, Gymnastik und Tanz, Schwimmen, in Spielen und in winterlichen

Leibesübungen, die in den Übungsformen etwa den Anforderungen der Sportabzeichenprüfung entspricht,

im Ballspiel technisches und taktisches Können sowie Regelbeherrschung in je einem Kleinfeld- und Großfeldspiel,

im Schwimmen Erwerb des Grundschwimmens und Beherrschung des Brust-, Kraul- und Rückenstils,

Überblick über Ursprung, Wesen und Stellung der Leibesübungen und der Leibeserziehung im öffentlichen Leben, über die geschichtliche Entwicklung und die Gegenwartsprobleme der schulischen Leibeserziehung,

Vertrautheit mit den Aufgaben der Gesundheitserziehung, Unfallverhütung und Ersten Hilfe in der Schule, Kenntnis der biologischen und psychologischen Bedingungen der Leibeserziehung.

### C. Die Fachgebiete der Didaktik

Folgende Fachgebiete können gewählt werden:

1. Grundschule
2. Evangelische Glaubenslehre
3. Katholische Glaubenslehre
4. Deutsch
5. Englisch
6. Französisch
7. Russisch
8. Geschichte
9. Sozialkunde
10. Erdkunde
11. Rechnen/Raumlehre
12. Physik
13. Chemie
14. Biologie
15. Musikerziehung
16. Kunsterziehung
17. Leibeserziehung.

In der Didaktik der Fachgebiete soll der Bewerber an ausgewählten Beispielen nachweisen, daß er auf der Grundlage der allgemeinen Erziehungswissenschaft und der jeweiligen Fachwissenschaft ein Verständnis ihres Bildungsinnes entwickelt hat und mit den schulpädagogischen Bezügen und den didaktisch-methodischen Möglichkeiten des jeweiligen Unterrichtsfaches bekannt ist. Diese Anforderung gilt für die Didaktik der Grundschule sinngemäß.

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 11,08 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 23 kostet 90 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.